

Waidhofen an der Thaya, 16.10.2025

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung  
am 15.10.2025 eine

## KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
ausgenommen ist die KG Schlagles

beschlossen.

### § 1

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

#### Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 16,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 25.401.771,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von Ifm 50.886 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 13,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 10.702.917,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 33.917 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die KG Götzles anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit **EUR 11,60** festgesetzt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 3) der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten mit 100 % festgesetzt, was Gesamtbaukosten der Kanalanlage von EUR 1.033.507,00 und Kosten der Umgestaltung von EUR 1.033.507,00 entspricht. Das Ausmaß der Erhebung wird mit 85,93 % von 100 % bestimmt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 6,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 8.362.613,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 25.414 zugrunde gelegt.

## **§ 3** **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## § 4 **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5 **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Schmutzwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	EUR 3,50
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	EUR 3,50
c) Schmutzwasserkanal	EUR 3,50

## § 6 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

## § 7 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlosspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstücks-eigentümer ermittelt.

## § 8 **Umsatzsteuer**

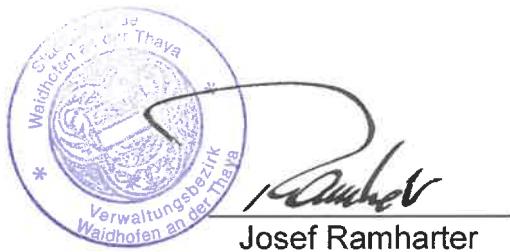
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister



Zahl: 103/2025

angeschlagen am: 17.10.2025

abgenommen am: 3.11.2025

**Waidhofen an der Thaya**

Hauptplatz 1  
3830 Waidhofen an der Thaya  
AUT

# Verifizierungszertifikat

Dieses Dokument bestätigt, dass der nachfolgende Aushang auf der CITIES-Plattform öffentlich zugänglich war.

## Kanalabgabenordnung Waidhofen an der Thaya

Kundmachung Kanalabgabenordnung

Erstellt von **Heinz Wolfschütz**  
heinz.wolfschuetz@waidhofen-thaya.gv.at

Veröffentlicht am **17.10.2025, 11:28**

Abgehängt am **03.11.2025, 23:59**

Anzahl von Dokumenten **1**

Name des Dokuments **2025-10-17 Kundmachung Kanalabgabenordnung Waidhofen an der Thaya**

SHA-256 File-Hash **6DCCAEB649D0D15BFCF3BAB8648BBE01983A4089A3B3F6D9521992AE9962B7FF**

Info **4 Seiten • PDF • 0,17 MB**

*Digital signiert und ausgestellt von citiesapps GmbH, <it@citiesapps.com>, 04.11.25, 07:10*